
Energieverordnung ¹

(Änderung vom 7. Dezember 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Energieverordnung vom 16. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

Anhang 11

Förderbeiträge erneuerbare Energie und Abwärme gemäss § 32

Solarthermische Anlagen (Sonnenkollektoren)

- Fr. 2 000.-- Grundpauschale
- + Fr. 200.-- /m² für Flachkollektoren
- + Fr. 260.-- /m² für Röhrenkollektoren

Beitragberechtigt ist die Neuinstallation von Sonnenkollektorenanlagen in bestehenden Gebäuden für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind (ab Datum rechtskräftige Baubewilligung).

Holzheizungen

- Fr. 2000.-- Grundpauschale
- + Fr. 20.-- /m² beheizte Energiebezugsfläche (EBF)

Energie aus Umgebungswärme oder Abwärme (Wärmepumpen)

Erdsonden- und Grundwasserwärmepumpen

- Fr. 2000.-- Grundpauschale
- + Fr. 10.-- /m² beheizte Energiebezugsfläche (EBF)

Luft-Wasserwärmepumpen für EFH/DEFH oder Gewerbebauten bis maximal 200 m²

EBF Fr. 1500.-- Grundpauschale

Luft-Wasserwärmepumpen für MFH oder Gewerbebauten mit mehr als 200 m²

EBF Fr. 2500.-- Grundpauschale

Fernwärme

- Fr. 2000.-- Grundpauschale
- + Fr. 10.--/m² beheizte Energiebezugsfläche (EBF)

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und findet auf alle Gesuche Anwendung, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 420.111; GS 22-94.